

**Landkreis Göppingen
Gemeinde Böhmenkirch**

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Böhmenkirch vom 01.01.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 13.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Böhmenkirch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,50 € je 15 Minuten zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum, Zeitpunkt ihrer Beendigung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,50 € je 15 Minuten erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 15,50 € je 15 Minuten erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Böhmenkirch kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Böhmenkirch erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11. Februar 2009 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeindeverwaltung Böhmenkirch, 13.10.2021

gez. Nägele
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1.	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je 15 min unter anderem: > Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist; > Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei; > Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) > Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei): > Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	15,50 €
2.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren,	
2.1.	je Person	25,00 €
3.	Archiv	
3.1.	Auskünfte aus dem Archiv, Recherche- und Verwaltungstätigkeit je halbe Stunde	38,50 €
4.	Baugesetzbuch	
4.1.	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts):	15,00 €
5.	Bauordnungsrecht	
5.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 100 €
5.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (<i>bspw. Unvollständige Bauvorlagen, keine gesicherte Erschließung, hindernde Baulast, Genehmigung liegt nicht vor</i>):	siehe 7.1.
5.3.	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	15 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50 €
5.4.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Nicht-/Bestehen einer Baulast bzw. Gewährung Akteneinsichtnahme der Baulasten	20,00 €
5.5.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus den Bauakten	20,00 €

<p>6. Beglaubigung, Bestätigungen</p> <p>Amtliche Beglaubigung von:</p> <p>6.1. > Unterschriften, Handzeichen und Siegel: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz:</p> <p>6.2. > der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:</p> <p><i>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 7.) hinzu.</i></p>	<p>4,50 €</p> <p>2,00 €</p>
<p>7. Bestattungsrecht</p> <p>7.1. Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):</p>	<p>25,00 €</p>
<p>8. Fischereischeine</p> <p>8.1. Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):</p> <p>8.2. Jahresfischereischein:</p> <p>8.3. Fischereischein auf Lebenszeit:</p> <p>8.4. Jugendfischereischein:</p>	<p>15,00 €</p> <p>25,00 €</p> <p>10,00 €</p>
<p>9. Fundsachen</p> <p>9.1. Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p>	<p>5,50 €</p>
<p>10. Gaststättenrecht</p> <p>10.1. Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen</p> <p>10.2. Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe je Tag</p>	<p>23,00 €</p> <p>23,00 €</p>
<p>11. Gewerbesachen</p> <p>11.1. An-/Ab- und Ummeldung eines Gewerbebetriebs mit Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):</p> <p>11.2. Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte:</p> <p>11.3. Spiele</p> <p>11.4. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):</p> <p>Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:</p>	<p>17,00 €</p> <p>11,50 €</p> <p>1.000,00 €</p> <p>17,00 €</p>
<p>12. Landesinformationsfreiheitsgesetz</p> <p>12.1. Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.</p>	<p><i>Abrechnung je Zeiteinheit gem. 1 Allg. Verwaltungsgeb.</i></p>

13. Melderecht	
13.1. Auskünfte aus dem Melderegister	
13.1.1. einfache Auskunft (§ 44 BMG):	9,00 €
13.1.2. elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
13.1.3. erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	15,00 €
13.1.4. Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	9,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
13.2. Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	15,00 €
13.3. Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde <i>Zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung</i>	9,00 €
13.4. Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	9,00 €
13.5. Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	9,00 €
Gebührenfrei sind insbesondere:	
die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei

<p>14. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):</p> <p>14.1. > wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:</p> <p>14.2. > bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).</p>		<p>siehe Nr. 1 Allg. Verw.</p>
<p>15. Schreibgebühren Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:</p> <p>15.1. bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:</p> <p>15.2. für jede weitere Seite:</p> <p>15.3. bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite:</p> <p>15.4. für jede weitere Seite:</p>		<p>2,00 €</p> <p>0,50 €</p> <p>1,50 €</p> <p>0,50 €</p>
<p>16. Steueramt 16.1. Erstellung Mehrfertigung von Steuerbescheide (Hunde-, Gewerbe-, Grundsteuer) aufgrund Verlust o.ä.</p>		<p>15,50 €</p>
<p>17. Verkehrs- und Straßenrechtliche Sondernutzung 17.1. Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:</p> <p>17.2. Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten</p>		<p>23,00 €</p> <p>23,00 €</p>
<p>18. Wasserversorgung 18.1. Erstellung Mehrfertigung von Wassergebührenbescheid aufgrund Verlust o.ä.</p>		<p>15,00 €</p>